

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2018/19

15.10.2018

44. Stück

**Curriculum
Hochschullehrgang
„Grundlagen der islamischen Religionspädagogik
im österreichischen Kontext“**

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule
der Diözese Graz-Seckau:
Der Rektor:
HR Dr. Siegfried Barones.





Kirchliche Pädagogische Hochschule
der Diözese Graz-Seckau

Curriculum
Hochschullehrgang
„Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im
österreichischen Kontext“

Beschluss der Curricularkommission vom 26.09.2018
Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 05.10.2018
Genehmigung durch das Rektorat vom 10.10.2018

Studienbeginn ab SS 2019
ECTS-Anrechnungspunkte: 15

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission.....	3
1.2 Datum des Beschlusses des Hochschulkollegiums.....	3
1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat	3
1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs	3
2 Qualifikationsprofil.....	3
2.1 Konkrete Zielsetzung des Hochschullehrgangs unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule	3
2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Hochschullehrgangs erreicht werden	4
2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability).....	5
2.2 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen.....	5
3 Zulassungsvoraussetzungen	5
4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	5
5 Modulübersicht	7
5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung.....	7
5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen.....	7
6 Modulbeschreibungen	8
7 Prüfungsordnung.....	12
8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	16
Anhang	17
A Legende.....	17
B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen	18

1 Allgemeines

1.1 Datum des Beschlusses der Curricularkommission

26.09.2018

1.2 Datum des Beschlusses des Hochschulkollegiums

05.10.2018

1.3 Datum der Genehmigung durch das Rektorat

10.10.2018

1.4 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 15 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

2 Qualifikationsprofil

2.1 Konkrete Zielsetzung des Hochschullehrgangs unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Die Entwicklungen der letzten Zeit zeigen mehr als deutlich: (Inter-)Religiöse Bildung im Allgemeinen und im Bereich des Islam im Besonderen ist als vordringliche Aufgabe von Integration anzusehen. Nicht nur Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftler, sondern auch mit Integration und Bildung befasste Politikerinnen und Politiker bestätigen die Dringlichkeit und die Notwendigkeit, einen Islam österreichischer Prägung zu entwickeln.

Religiöse Bildung bleibt weiterhin ein bedeutender Faktor in diesen Prozessen. Lehrpersonen im Fach Islamische Religion erreichen in der Schule und im eigenen Unterricht einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern unterschiedlichster Herkunft. Zugleich aber treten sie, durch unterschiedliche Aufgaben im Rahmen des schulischen Alltags, mit Schülerinnen und Schüler anderer Religionen oder Weltanschauungen in Kontakt. Um die Herausforderungen des Schulalltags zu bewältigen, um auf unterschiedliche Themen möglichst neutral einzugehen und um Fragen, die auftreten, kompetent zu beantworten, sollen sie ihre Kenntnisse über die eigene, aber auch über andere Religionen ausbauen und stärken.

Es gibt bislang keine Ausbildung für islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer in der Steiermark, in Kärnten und im Burgenland – weder für die Primar- noch für die Sekundarstufe. Entsprechende Studiengänge gibt es bislang lediglich an der Universität Wien und an der Universität Innsbruck. Eine Spezialisierung im Bereich der islamischen Religionspädagogik für angehende Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer gibt es an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems am Institut für Islamische Religion.

Der Hochschullehrgang (HLG) „Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext“ ist der erste von zwei Teilen des Hochschullehrgangs „Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext“. Als solcher bietet der HLG Grundlagen im Bereich der allgemeinen Pädagogik und Bildungswissenschaft sowie der islamischen Religionspädagogik, aber auch Grundlagen im Bereich der Fachdidaktik, der Fachwissenschaft sowie des interkulturellen und interreligiösen Lernens. Diese Inhalte tragen mit Blick auf Österreich und internationale Entwicklungen zur (inter-)religiösen Bildung der muslimischen Schülerinnen und Schüler bzw. zur Entwicklung der Kompetenzen, die für unsere plurale Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, bei.

Ziel des gesamten Hochschullehrgangs ist es, einen Beitrag zur Steigerung der Qualität des islamischen Religionsunterrichts zu leisten und dadurch muslimischen Schülerinnen und Schüler einen an ihrer Lebenswelt orientierten Unterricht zu gewährleisten. Die inhaltliche Konzeption des HLG vermittelt Grundkenntnisse und entwickelt Grundkompetenzen in Bezug auf das Beobachten, Analysieren, Planen, Gestalten und Reflektieren islamischen Religionsunterrichts. Der Hochschullehrgang soll die Teilnehmenden befähigen und unterstützen, den in ihren pädagogischen Tätigkeitsfeldern entstehenden Herausforderungen professionell zu begegnen.

2.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Hochschullehrgangs erreicht werden

Durch die im Rahmen des Hochschullehrgangs angebotenen Lehrveranstaltungen werden Grundlagen der allgemeinen Pädagogik, der Religionspädagogik, der Fachdidaktik, der Islamischen Geschichte sowie der Qur'andidaktik vermittelt. Somit ist dieser erste Teil des HLG auf die Vermittlung von Basiswissen gerichtet und gilt als Voraussetzung für den zweiten Teil des Hochschullehrgangs „Islamische Religionspädagogik im österreichischen Kontext“. Daher ist eine Kombination mit dem Hochschullehrgang „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht“ erwünscht. Eine formelle Berechtigung ist mit dem Abschluss nicht verbunden.

2.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Der Hochschullehrgang deckt den oben angeführten Bedarf an einer adäquaten Ausbildung für islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer in der Steiermark, in Kärnten und im südlichen Burgenland ab. Seitens der Landesschulräte besteht hohes Interesse an einer fundierten Qualifikation. Da die Zielgruppe bereits im Dienst steht, verbinden sich mit dem Hochschullehrgang keine weiteren Berechtigungen auf dem Arbeitsmarkt.

2.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Der HLG soll den Teilnehmenden ermöglichen, die Grundlagen der Religionspädagogik und der Fachdidaktik zu kennen und darüber zu reflektieren sowie ihre eigene religiöse Verortung zu kennen, und sie in die Lage bringen, diese in den Diskurs grundsätzlich gleichwertiger, persönlicher Perspektiven einzubringen.

Die Teilnehmenden können den Beitrag von Religion zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft kritisch würdigen. Sie lassen ihre Expertise in ihr pädagogisches Wirkungsfeld einfließen, was der gesamten Gestaltung des Zusammenlebens an den Schulen zugutekommt.

Das neu erworbene Wissen ermöglicht es den Lehrpersonen, individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse der Schülerinnen und Schüler zu verstehen, zu begleiten und diese zu unterstützen. Die Grundkenntnisse in der Pädagogik sowie in der Entwicklungspsychologie unterstützen Lehrerinnen und Lehrer bei der Wahrnehmung von heterogenen Schüler/innengruppen, die sie täglich unterrichten (männlich/weiblich; Schülerinnen und Schüler mit/ohne besondere Bedürfnisse; sprachlich; kulturell; religiös; schulstufenübergreifend). Genauso helfen diese Inhalte den Lehrerinnen und Lehrern bei der Begleitung von Lernprozessen in den oben genannten Gruppen, etwa durch das Formulieren von Lernzielen und Kompetenzen oder das Initiieren eines Perspektivenwechsels. Lehrerinnen und Lehrer begründen und profilieren Religionsunterricht im Zusammenhang mit schulischer Qualitätsentwicklung und Schulprogrammarbeit.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Hochschullehrgang richtet sich an islamische Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit aufrechtem Dienstverhältnis im Bereich der Landesschulräte für Steiermark oder Kärn-

ten. Daher ist die Teilnahme am Hochschullehrgang nur mit aufrechtem Dienstverhältnis im Bereich der oben genannten Landesschulräte möglich.

4 Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext zugelassen werden wollen.

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Grundlagen der islamischen Religionspädagogik im österreichischen Kontext wird vor dem jeweiligen Beginn des Hochschullehrgangs von der Leitung des Instituts für Pädagogische Professionalität und Schulentwicklung festgelegt.

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

(Verordnung des Rektorats, 26. September 2018)

5 Modulübersicht

5.1 Modulübersicht – Gesamtdarstellung

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich in Anhang A, die Bezeichnungen der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Einheiten pro SWSt herangezogen.

Module des HLG		Modulart	SWSt	ECTS-AP	Semester
1	Lehren und Lernen im IRU – Grundlagen des religionspädagogischen und fachdidaktischen Handelns	PM	5,5	8	1
2	Didaktische Impulse für die Praxis	PM	6,5	7	2
Gesamt			12	15	

5.2 Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Modul 1:								
Lehren und Lernen im IRU – Grundlagen des religionspädagogischen und fachdidaktischen Handelns								
Sem	FB	Abk.	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	BWG	GIRP1	Einführung in die islamische Religionspädagogik	SE	pi	1	25,5	1,5
1	BWG	GIRP2	Entwicklungspsychologie und religionssoziologische Grundlagen für den Religionsunterricht	SE	pi	1	25,5	1,5
1	FW	GIRP3	Grundlagen der Religionsdidaktik	SE	pi	1	25,5	1,5
1	FW	GIRP4	Rechtliche und schulorganisatorische Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht	VU	pi	1,75	29	2
1	BWG	GIRP5	Religiöse Bildung in der Schule	VU	pi	0,75	28,5	1,5
Summe						5,5		8

Modul 2:								
Didaktische Impulse für die Praxis								
Sem	FB	Abk.	Lehrveranstaltung	LV-Typ	LN	SWSt	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	BWG	GIRP6	Digitale Medien im RU einsetzen	SE	pi	0,5	6,5	0,5
2	FD	GIRP7	Mit dem Schulbuch Unterricht gestalten	VU	pi	0,5	6,5	0,5
2	FD	GIRP8	Philosophieren und Theologisieren mit Kindern	VU	pi	0,75	16	1
2	FD	GIRP9	Sprachen im Religionsunterricht	VU	pi	0,75	16	1
2	FD	GIRP10	Aspekte der Qur'andidaktik	VU	pi	1	13	1
2	FD	GIRP11	Islam in den Medien	SE	pi	1	13	1
2	BWG	GIRP12	Einführung in das Christentum	SE	pi	1	13	1
2	BWG	GIRP13	Vielfalt im Islam I	SE	pi	1	13	1
Summe						6,5		7

6 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: 1. Lehren und Lernen im IRU – Grundlagen des religionspädagogischen und fachdidaktischen Handelns		
Modulniveau/Modulart: HLG/PM/BM		
SWSt 5,5	ECTS-AP 8	Semester 1
<p>Präambel:</p> <p>Ausgehend von der persönlichen und beruflichen Erfahrungswelt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer thematisiert dieses Modul zunächst die Bedeutung von Religion an sich, religiöse Bildung in der Schule sowie Grundlagen der Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Religionspädagogik. Ein weiteres Thema dieses Moduls ist der schulische Rechtsrahmen. Darüber hinaus befasst es sich mit Praxisbeispielen, die die Lehrenden in ihrem Alltag unterstützen sollen. Besonderen Fokus erfahren dabei die identitätsstiftende Funktion von Religion, ihr Motivationspotenzial und auch die Gefahren, die von ihrer Wechselwirkung mit destruktiven (ihrer Instrumentalisierung durch destruktive) Ideologien ausgehen. Die Gewichtung der einzelnen Themen und Inhalte berücksichtigt die jeweils geplanten Programme des Folge-moduls sowie die konkreten Dispositionen und Interessen der Teilnehmenden.</p>		
<p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none">• Bedeutung von Religion für die Identität von Individuen und Gesellschaften• Religionswissenschaftliche Diskussion des Religionsbegriffs• Wechselwirkung von Religion und Politik• Islam in Österreich und an österreichischen Schulen• Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Religionen• Religion und Gesellschaft• Ort und Rolle von Religion(en) im öffentlichen Raum• Didaktische Modelle und Umgang mit religiösen Inhalten• Psychologische, kommunikationspsychologische und systemische Aspekte zum Umgang mit verschiedenen Themen im Unterricht• Überblick der Inhalte, Struktur und Arbeitsfelder der pädagogischen Psychologie und ihre Relevanz für den Lehrer/innenberuf, Berufspositionen der Lern- und Entwicklungspsychologie• Rechtliche Grundlagen zu Religion und religiösem Lernen allgemein sowie speziell an österreichischen Schulen		
<p>Kompetenzen</p> <p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls...</p> <ul style="list-style-type: none">• identifizieren religiöse Komponenten in kulturellen Phänomenen adäquat;• kennen den Beitrag der Religionen zur Entwicklung von Mensch und Gesellschaft und sind in der Lage, diesen kritisch zu würdigen;• schätzen die gesellschaftliche Rolle von Religion sachgerecht ein;• verstehen die große Bedeutung von religiösen Motivationspotenzialen;		

<ul style="list-style-type: none"> • verstehen die wichtigsten religiösen Vollzüge, insbesondere diejenigen, die im schulischen Kontext in Betracht kommen; 								
<ul style="list-style-type: none"> • reflektieren die eigene kulturelle, soziale und religiöse Biographie und sind in der Lage, eigene Zugänge zu Kultur und Religion sowie andere Zugänge zu verbalisieren; • verfügen über eine grundlegende Orientierung zum Islam in Österreich und zu den diesbezüglichen aktuellen Fragen des Schulalltags; • wissen um die Bedeutung der Lebensbereiche Kultur und Religion für die Persönlichkeitsentwicklung, erkennen deren wechselseitige Beziehung und schätzen die Vielfalt und Verschiedenheit als Bereicherung; • lernen unterschiedliche didaktische Modelle, die sie im Unterricht anwenden können; • behandeln Themen für das Alter und die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler adäquat und konzentrieren sich auf die für Schülerinnen und Schüler relevante Themen. • kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht an österreichischen Schulen. 								
<p>Lehr- und Lernmethoden Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen</p>								
<p>Leistungsnachweise Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent</p>								
<p>Sprache Deutsch</p>								
Lehrveranstaltungen								
Abk.	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ*	SWS	ECTS-AP	Sem
GIRP1	Einführung in die islamische Religionspädagogik	pi	SE	BWG	-	1	1,5	1
GIRP2	Entwicklungspsychologie und religionssoziologische Grundlagen für den Religionsunterricht	pi	SE	BWG	-	1	1,5	1
GIRP3	Grundlagen der Religionsdidaktik	pi	SE	FW	-	1	1,5	1
GIRP4	Religionsunterrichtsrechtliche und schulorganisatorische Rahmenbedingungen	pi	VU	FW	-	1,75	2	1
GIRP5	Religiöse Bildung in der Schule	pi	VU	BWG	-	0,75	1,5	1

*Der HLG findet in Klagenfurt und in Graz statt. Da die Gruppenzahl vorgegeben ist, ist die TZ nicht relevant.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

2. Didaktische Impulse für die Praxis

Modulniveau/Modulart: HLG/ WPM/ BM

SWSt
6,5

ECTS-AP
7

Semester
2

Präambel:

In diesem Modul werden die Grundlagen des fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Denkens und Handelns vermittelt sowie Einführungen in das islamische religionsdidaktische Verständnis gegeben. Dazu wird in spezifische Didaktiken, wie Qur'andidaktik oder Hadithdidaktik, eingeführt. Alle in diesem Modul angebotenen Bereiche bilden eine Grundlage für die Professionalisierung der islamischen Religionslehrkraft und eine gute Voraussetzung für den Unterricht im Schulalltag.

Inhalte

- kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff „religiöse Bildung“
- Möglichkeiten von Lern- und Lehrverhalten und deren Auswirkungen
- wesentliche didaktische Modelle
- pädagogische Situation des islamischen Religionsunterrichts und seine Relevanz für die religiöse Bildung
- Unterrichtsplanung
- sich in die Lage der Schülerinnen und Schüler versetzen, um Unterrichtssituationen zu verstehen
- Erproben von praktischen Beispielen

Kompetenzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Moduls...

- verstehen und unterscheiden didaktische Modelle, die sie bei Bedarf in ihrem Unterricht anwenden können;
- analysieren die Rolle von Religion im öffentlichen Leben;
- verstehen und berücksichtigen den rechtlichen Rahmen bei ihrer Unterrichts- oder Projektplanung;
- entwickeln Sensibilität für die innerislamische Vielfalt;
- identifizieren Grundinhalte und Grundlagen des Islam sachgerecht und entwickeln angemessenen Respekt vor den genuinen Glaubensüberzeugungen und Glaubenspraktiken muslimischer Schülerinnen und Schüler;
- nehmen an der religionswissenschaftlichen Diskussion des Religionsbegriffs teil;
- verstehen den Beitrag von Religion(en) für die Gesellschaft in konstruktiv-kritischer Perspektive und können Aspekte interreligiöser Begegnung sachgerecht differenzieren;
- entwickeln ein positives Verständnis von Religionsfreiheit und Respekt vor der religiösen Überzeugung jedes Menschen;
- können vereinnahmende religiöse und anti-religiöse Ideologien identifizieren;
- wissen über gesetzliche Grundlagen im Kontext des religiösen und interreligiösen Lernens Bescheid und können konkrete Fragen, Situationen und Herausforderungen im schulischen Kontext bearbeiten;

- machen sich mit anderen Rahmenbedingungen religiösen Lebens in Österreich vertraut;
- erweitern ihre Kommunikationsfähigkeiten;
- erweitern ihr Repertoire an Good-practice-Beispielen für die gelungene Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen;
- bringen ihre Hintergrunderfahrungen ein;
- verfügen über Argumentationen für den fachlichen Diskurs;
- sind in der Lage, relevante Teilthemen in der Vorbereitung fokussiert zu bearbeiten und zu präsentieren.

Lehr- und Lernmethoden

Gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen

Leistungsnachweise

Beurteilung von Lehrveranstaltungen / immanent

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Abk.	Titel	LN	LV-Typ	FB	TZ*	SWSt	ECTS	Sem
GIRP6	Digitale Medien im Unterricht erfolgreich einsetzen	pi	SE	BWG	-	0,5	0,5	2
GIRP7	Schulbuch als Werkzeug	pi	VU	FD	-	0,5	0,5	2
GIRP8	Philosophieren und Theologisieren mit Kindern	pi	VU	FD	-	0,75	1	2
GIRP9	Sprachen im Religionsunterricht	pi	UE	FD	-	0,75	1	2
GIRP10	Aspekte der Qur'andidaktik	pi	VU	FD	-	1	1	2
GIRP11	Islam in den Medien	pi	SE	FD	-	1	1	2
GIRP12	Einführung in das Christentum	pi	SE	BWG	-	1	1	2
GIRP13	Vielfalt im Islam I	pi	SE	BWG	-	1	1	2

*Der HLG findet in Klagenfurt und in Graz statt. Da die Gruppennzahl vorgegeben ist, ist die TZ nicht relevant.

7 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Grundlagen der IRP im österreichischen Kontext“.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter haben die Studierenden gem. § 42a Abs. 2 HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Methoden und die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum

nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten

1.1 Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.

1.2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen bzw. Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.

1.3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

2. Beurteilung der Pädagogisch-Praktischen Studien

Siehe § 10

3. Beurteilung der Abschlussarbeit

Siehe § 14

§ 4 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen bzw. Prüfer zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
5. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen

Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.

3. Bei den Pädagogisch-Praktischen Studien besteht 100%ige Anwesenheitsverpflichtung.

4. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.

5. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

6. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

7. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.

2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, die mehreren Modulen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module dokumentieren (z.B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem antreten zur Weiderholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der bzw. dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer bzw. Prüferinnen erweitert, welcher bzw. welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Gemäß § 43a Abs. 4 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung auf besondere, nicht durch die Studierende oder den Studierenden verschuldete Umstände zurückzuführen ist.
5. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingereichten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
6. Tritt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
7. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweis-

lich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeine Angaben zum Studium, 1.4.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

1. Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind.
2. Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Zeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

8 Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KPH Graz in Kraft.

Anhang

A Legende

AM: Aufbaumodul:

BM: Basismodul

BWG: Bildungswissenschaftliche Grundlagen

ECTS-AP: European Credit Transfer and Accumulation System - Anrechnungspunkte

FW: Fachwissenschaften

FB: Fachbereich

FD: Fachdidaktik

HG: Hochschulgesetz

HLG: Hochschullehrgang

LN: Leistungsnachweis

LV: Lehrveranstaltung

mpi: nicht prüfungsimmanent

pi: prüfungsimmanent

PM: Pflichtmodul

PR: Praxis

SE: Seminar

Sem: Semester

SWSt: Semesterwochenstunden

TZ: Teilungsziffer

UE: Übung

VU: Vorlesungen mit Übungen

WM: frei zu wählendes Modul

WPM: Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.